

1985

Ausgegeben zu Bonn am 22. Juni 1985

Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
21. 5. 85	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit	777
23. 5. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken	779
23. 5. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit	779
23. 5. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation	781
23. 5. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit	781
30. 5. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr und des Europäischen Zusatzübereinkommens hierzu	784
30. 5. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen und des Europäischen Zusatzübereinkommens hierzu sowie des Protokolls über Straßenmarkierungen	785
31. 5. 85	Bekanntmachung zum deutsch-bulgarischen Abkommen über die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit	786
31. 5. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern	786
3. 6. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Internationalen Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Överschmutzungsschäden	787
3. 6. 85	Bekanntmachung von Vereinbarungen mit der Deutschen Demokratischen Republik über neue Fernmeldeverbindungen nach Berlin (West)	787
3. 6. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954	791
3. 6. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung	792

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 21. Mai 1985

In Islamabad ist durch Notenwechsel vom 16./23. April 1985 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan eine Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit getroffen worden. Die Vereinbarung ist

am 23. April 1985

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. Mai 1985

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

Der Geschäftsträger A.I.
der Bundesrepublik Deutschland
Wi 444.00

Islamabad, den 16. April 1985
DH/hl

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen vom 26. Oktober 1983 über Finanzielle Zusammenarbeit folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Artikel 1 Absatz 4 des zwischen unseren beiden Regierungen geschlossenen Abkommens vom 26. Oktober 1983 wird durch folgenden Artikel 1 Absatz 4 ersetzt:

- „4) a) Bis zu 12 500 000,- DM (in Worten: zwölf Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) werden zur Finanzierung der Devisenkosten für das Vorhaben 220 kV-Übertragungsleitung Mardan-Peshawar einschließlich 220 kV-Zero Bay in Tarbela verwendet, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
- b) Bis zu 7 500 000,- DM (in Worten: sieben Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) werden zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Düngemitteln, die aus dem deutschen Geltungsbereich dieses Regierungsabkommens kommen, verwendet. Es muß sich hierbei um Düngemittellieferungen handeln, für die Lieferverträge nach dem 31. Dezember 1984 abgeschlossen worden sind.“

2. Im übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 26. Oktober 1983 einschließlich der Berlin-Klausel (Artikel 7) auch für diese Vereinbarung.

Falls sich die Regierung der Islamischen Republik Pakistan mit den unter den Nummern 1 und 2 oben enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Gehl

H.E. Dr. Mahboob-ul-Haq
Federal Minister of Finance and
Economic Affairs, Planning and
Development
Islamabad

(Übersetzung)

Ministerium
für Wirtschaft und Finanzen
(Abteilung Wirtschaftliche Angelegenheiten)

Islamabad, den 23. April 1985

Sehr geehrter Herr Geschäftsträger,

ich beehre mich, den Empfang der Note betr. eine Vereinbarung zu dem am 26. Oktober 1983 zwischen der Islamischen Republik Pakistan und der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Abkommen über Finanzielle Zusammenarbeit zu bestätigen, die mit Schreiben Nr. Wi 444.00 Ihrer Botschaft vom 16. April 1985 eingetroffen ist und wie folgt lautet:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Ich bestätige hiermit, daß die Regierung der Islamischen Republik Pakistan die in den Nummern 1 und 2 der o. a. Note enthaltenen Vorschläge annimmt. Genehmigen Sie, Herr Geschäftsträger, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

F. I. Malik

Herrn
Dr. Jürgen Gehl
Geschäftsträger,
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Islamabad

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zusatzübereinkommens
über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels
und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken**

Vom 23. Mai 1985

Das Zusatzübereinkommen vom 7. September 1956 über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken (BGBl. 1958 II S. 203) ist nach seinem Artikel 13 Abs. 2 für

Bangladesch am 5. Februar 1985

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. August 1984 (BGBl. II S. 859).

Bonn, den 23. Mai 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Redies

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 23. Mai 1985

In Islamabad ist am 2. Mai 1985 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 2. Mai 1985

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. Mai 1985

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Islamischen Republik Pakistan –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Pakistan,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Islamischen Republik Pakistan beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Islamischen Republik Pakistan, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Düngemitteln, die aus dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens kommen, ein Darlehen bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Düngemittellieferungen handeln, für die Lieferverträge nach dem 31. Dezember 1984 abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in der Islamischen Republik Pakistan erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Islamischen Republik Pakistan innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Islamabad am 2. Mai 1985 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Jürgen Gehl

Für die Regierung der Islamischen Republik Pakistan
F. I. Malik

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation
Vom 23. Mai 1985**

Das Übereinkommen vom 6. März 1948 über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1982 (BGBl. II S. 873, 956), geändert durch die Änderungsbeschlüsse vom 17. November 1977 und 15. November 1979 (BGBl. 1985 II S. 562), ist nach seinem Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 71 für

Brunei Darussalam am 31. Dezember 1984
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 28. August 1984 (BGBl. II S. 859) und vom 1. Februar 1985 (BGBl. II S. 562).

Bonn, den 23. Mai 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Redies

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan
über Finanzielle Zusammenarbeit
Vom 23. Mai 1985**

In Bonn ist am 15. Mai 1985 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 15. Mai 1985

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. Mai 1985

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Islamischen Republik Pakistan –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Pakistan,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Islamischen Republik Pakistan beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Verhandlungsprotokoll vom 15. Mai 1985 über die Regierungsverhandlungen in Bonn vom 13. bis 15. Mai 1985 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Islamischen Republik Pakistan oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Darlehen und Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 110 Millionen DM (in Worten: einhundertzehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, und zwar 90 Millionen DM (in Worten: neunzig Millionen Deutsche Mark) als Darlehen und 20 Millionen DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) als Finanzierungsbeiträge.
2. Die Darlehen werden nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5, die Finanzierungsbeiträge nach Maßgabe der Absätze 6 bis 8 verwendet.
3. Ein Darlehen bis zu 60 Millionen DM (in Worten: sechzig Millionen Deutsche Mark) wird zur Finanzierung der Devisenkosten für das Vorhaben „Ausbau des Wasserkraftwerks Tarbela, Stufen 11 und 12“ verwendet.
4. Ein Darlehen bis zu 25 Millionen DM (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark) wird zur Finanzierung der Devisenkosten für das Vorhaben „500 kV-Übertragungsleitung Jamshoro-Guddu-Lahore“ verwendet, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
5. Ein Darlehen bis zu 5 Millionen DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) wird zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Dekkung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage verwendet. Es muß sich hierbei um

Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die Lieferverträge oder Leistungsverträge nach dem 15. Mai 1985 abgeschlossen worden sind.

6. Ein Finanzierungsbeitrag bis zu 6 Millionen DM (in Worten: sechs Millionen Deutsche Mark) wird für das Vorhaben „Trinkwasserversorgung Sirikot“ verwendet, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
7. Ein Finanzierungsbeitrag bis zu 4 Millionen DM (in Worten: vier Millionen Deutsche Mark) wird für das Vorhaben „Entwicklung der Grundwasservorkommen in flüchtlingsbetroffenen Gebieten Belutschistans“ verwendet, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
8. Ein Finanzierungsbeitrag bis zu 10 Millionen DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) wird für das Vorhaben „Errichtung eines Kinderkrankenhauses in Quetta“ verwendet, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
9. Die in den Absätzen 3, 4 und 6 bis 8 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

1. Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Darlehen und Finanzierungsbeiträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Darlehen und Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.
2. Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Islamischen Republik Pakistan erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im

deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung und aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Islamischen Republik Pakistan innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 15. Mai 1985 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Wilhelm Haas
Ehmann

Für die Regierung der Islamischen Republik Pakistan
E. A. Naik

Anlage

zum Abkommern vom 15. Mai 1985 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 Ziff. 5 des Regierungsabkommens vom 15. Mai 1985 aus dem Darlehen finanziert werden können:
 - a) industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel und Farbstoffe.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über den Straßenverkehr
und des Europäischen Zusatzübereinkommens hierzu
Vom 30. Mai 1985**

I.

Das Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr (BGBl. 1977 II S. 809, 811) wird nach seinem Artikel 47 Abs. 2 – unter Angabe des nach Artikel 45 Abs. 4 notifizierten Unterscheidungszeichens (Kennzeichens) – für

Polen (Kennzeichen: PL) am 23. August 1985
mit dem Vorbehalt nach Artikel 54 Abs. 1 zu
Artikel 52 des Übereinkommens

in Kraft treten.

II.

Das Europäische Zusatzübereinkommen vom 1. Mai 1971 zum Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr (BGBl. 1977 II S. 809, 986) wird nach seinem Artikel 4 Abs. 2 für

Polen am 23. August 1985
mit dem Vorbehalt nach Artikel 11 Abs. 1 zu
Artikel 9 des Zusatzübereinkommens

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 22. Januar 1982 (BGBl. II S. 100) und vom 30. Mai 1983 (BGBl. II S. 427).

Bonn, den 30. Mai 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen
und des Europäischen Zusatzübereinkommens hierzu
sowie des Protokolls über Straßenmarkierungen**

Vom 30. Mai 1985

I.

Das Übereinkommen vom 8. November 1968 über Straßenverkehrszeichen (BGBl. 1977 II S. 809, 893) wird nach seinem Artikel 39 Abs. 2 – unter Angabe des nach Artikel 46 Abs. 2 Buchstabe a notifizierten Musters des Gefahrenwarzeichens (nach Ziffer i) sowie des Musters des Haltzeichens (nach Ziffer ii) – für

Polen (Muster A^a/Muster B 2^a)

am 23. August 1985

mit dem Vorbehalt nach Artikel 46 Abs. 1 zu Artikel 44 des Übereinkommens
in Kraft treten.

II.

Das Europäische Zusatzübereinkommen vom 1. Mai 1971 zum Übereinkommen vom 8. November 1968 über Straßenverkehrszeichen (BGBl. 1977 II S. 809, 1006) wird nach seinem Artikel 4 Abs. 2 für

Polen

am 23. August 1985

nach Maßgabe

a) des Vorbehalts nach Artikel 11 Abs. 1 zu Artikel 9 des Zusatzübereinkommens
und

b) nachstehender Erklärung:

(Übersetzung)

«La République populaire de Pologne appliquera le symbole A, 2 c /descente dangereuse/ au lieu du symbole A, 2 a et le symbole A, 3 c /montée à forte inclinaison/ au lieu du symbole A, 3 a, prévus au point 17 paragraphe 2 de l'Annexe dudit Accord, conformément aux dispositions de l'Annexe 1 Section B, point 2 et 3 à la Convention sur la signalisation routière.»

„Die Volksrepublik Polen wird im Einklang mit Anhang 1 Abschnitt B Punkte 2 und 3 zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen das Symbol A 2^c /Gefährliches Gefälle/ und das Symbol A 3^c /Starke Steigung/ an Stelle des Symbols A 2^a bzw. des Symbols A 3^a verwenden, die unter Punkt 17 Absatz 2 des Anhangs des Zusatzübereinkommens vorgesehen sind.“

in Kraft treten.

III.

Das Protokoll vom 1. März 1973 über Straßenmarkierungen zum Europäischen Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen (BGBl. 1977 II S. 809, 1026) wird nach seinem Artikel 4 Abs. 2 für

Polen

am 23. August 1985

nach Maßgabe

a) des Vorbehalts nach Artikel 11 Abs. 1 zu Artikel 9 des Protokolls
und

b) folgender Erklärung:

(Übersetzung)

«Toutes les marques routières prévues au point 6, paragraphe 2, de l'Annexe dudit Protocole seront de couleur blanc.»

„Alle unter Punkt 6 Absatz 2 des Anhangs des Protokolls vorgesehenen Straßenmarkierungen werden weiß sein.“

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 22. Januar 1982 (BGBl. II S. 101), vom 30. Mai 1983 (BGBl. II S. 427) und vom 5. September 1984 (BGBl. II S. 943).

Bonn, den 30. Mai 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
zum deutsch-bulgarischen Abkommen
über die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen
und technischen Zusammenarbeit**

Vom 31. Mai 1985

Die Geltungsdauer des Abkommens vom 14. Mai 1975 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit (BGBl. 1975 II S. 1153) ist durch Regierungsvereinbarung vom 8. März 1985 mit Wirkung vom

14. Mai 1985

um zehn Jahre verlängert worden.

Bonn, den 31. Mai 1985

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Dr. Schomerus

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Verringerung der Mehrstaatigkeit
und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern**

Vom 31. Mai 1985

Das Übereinkommen vom 6. Mai 1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern (BGBl. 1969 II S. 1953) wird nach seinem Artikel 10 Abs. 3 für die

Niederlande am 10. Juni 1985
(für das Königreich in Europa
und die Niederländischen Antillen)

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Oktober 1975 (BGBl. II S. 1497).

Bonn, den 31. Mai 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls zum Internationalen Übereinkommen von 1969
über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden**

Vom 3. Juni 1985

Das Protokoll vom 19. November 1976 zum Internationalen Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1980 II S. 721, 724) ist nach seinem Artikel V Abs. 2 für

Oman am 24. April 1985
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. September 1984 (BGBl. II S. 872).

Bonn, den 3. Juni 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
von Vereinbarungen mit der Deutschen Demokratischen Republik
über neue Fernmeldeverbindungen nach Berlin (West)**

Vom 3. Juni 1985

In Bonn sind am 15. März 1985 zwei Vereinbarungen zwischen dem Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik über

- die Errichtung und den Betrieb einer Lichtwellenleiter-Kabelanlage,
- die Errichtung und den Betrieb einer Richtfunkverbindung

für den Fernmeldetransitverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik unterzeichnet worden. Die beiden Vereinbarungen sind nach ihren jeweiligen Punkten 3.6

am 15. März 1985

in Kraft getreten; sie werden nachstehend veröffentlicht. Von einer Veröffentlichung der in den Vereinbarungen genannten Anlagen wird abgesehen.

Bonn, den 3. Juni 1985

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Im Auftrag
Grosser

**Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Errichtung und den Betrieb einer Lichtwellenleiter-Kabelanlage für den
Fernmeldetransitverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West)
auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik**

Ausgehend von dem Ergebnis der Verhandlungen, die zwischen Delegationen des Bundesministeriums für das Post- und Fernmeldewesen der Bundesrepublik Deutschland und des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage des Artikels 9 Abs. 3 und des Artikels 13 Abs. 2 und 3 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens vom 30. März 1976 geführt worden sind, wird folgendes vereinbart:

1 Errichtung einer Lichtwellenleiter-Kabelanlage

1.1 Die Deutsche Post der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden Deutsche Post) errichtet auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik von der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bei Salzwedel bis zur Grenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (West) bei Staaken eine Lichtwellenleiter-Kabelanlage mit einer Gesamtlänge von 211 km für den Fernmeldetransitverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) (Trassenverlauf Anlage 1).

Die Inbetriebnahme der Lichtwellenleiter-Kabelanlage erfolgt am 30. Juni 1987 unter der Voraussetzung, daß die durch die Deutsche Bundespost vorgesehenen Lieferungen qualitäts- und termingerecht der Deutschen Post übergeben werden.

1.2 Es wird ein 60-fasriges Gradienten-Lichtwellenleiterkabel verlegt, das im Wellenbereich von 1300 nm mit einer Bit-Rate von 140 Mbit/s betrieben wird.

Die Deutsche Post erklärt sich einverstanden, daß sich der Aufbau des Kabels, einschließlich eines Kupferviererseiles für Dienstleitungsverbindungen, nach den technischen Vorschriften der Deutschen Bundespost richtet.

1.3 Die Kabelanlage wird so projektiert, daß die Zwischenregeneratoren einen maximalen Abstand von ca. 18 km aufweisen und oberirdisch in Gebäuden der Deutschen Post untergebracht werden.

Entsprechend dem Trassenverlauf auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik ergeben sich insgesamt 13 Standorte für Zwischenregeneratoren. Die Zwischenregeneratoren werden mit Gleichstrom betrieben.

1.4 Die Projektierung der Lichtwellenleiter-Kabelanlage, die Verlegung des Kabels sowie die Montage aller zum Betrieb der Kabelanlage auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik erforderlichen technischen Einrichtungen sowie die Einmessung der Kabelanlage auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik erfolgen durch die Deutsche Post.

Die Aufwendungen dafür sowie die in Anlage 2 aufgeführten Beistellungen der Deutschen Post werden durch die Deutsche Bundespost mit einem Betrag in Höhe von 35 Millionen Deutsche Mark erstattet.

Dieser Betrag wird in folgenden Raten gezahlt:

25% des Gesamtbetrages in Höhe von 8,75 Millionen Deutsche Mark bei Unterzeichnung der Vereinbarung,

25% des Gesamtbetrages in Höhe von 8,75 Millionen Deutsche Mark am 30. Juni 1985,

25% des Gesamtbetrages in Höhe von 8,75 Millionen Deutsche Mark am 30. Juni 1986,

25% des Gesamtbetrages in Höhe von 8,75 Millionen Deutsche Mark bei Inbetriebnahme der Lichtwellenleiter-Kabelanlage.

1.5 Die Deutsche Bundespost liefert für die Lichtwellenleiter-Kabelanlage das Lichtwellenleiterkabel sowie alle erforderlichen technischen Ausrüstungen, Meßgeräte und Fernmeldebauelemente (Anlage 3) mit Ausnahme der Beistellungen der Deutschen Post unentgeltlich. Die Lieferung erfolgt in Teillieferungen zu den in Anlage 3 aufgeführten Terminen.

Die Deutsche Bundespost übernimmt gegenüber der Deutschen Post die Garantie für die technisch einwandfreie Ausführung und Funktionsfähigkeit ihrer Lieferungen. Bei auftretenden Mängeln erfolgt umgehend Ersatzlieferung.

Die Deutsche Post garantiert eine einwandfreie und termingerechte Herstellung der Lichtwellenleiter-Kabelanlage.

1.6 Die Errichtung der Lichtwellenleiter-Kabelanlage auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt nach den für Fernmeldeanlagen geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik und Vorschriften der Deutschen Post.

Die Lichtwellenleiter-Kabelanlage ist Eigentum der Deutschen Demokratischen Republik.

2 Betrieb der Lichtwellenleiter-Kabelanlage

2.1 Die Lichtwellenleiter-Kabelanlage wird ausschließlich für die Abwicklung des Fernmeldetransitverkehrs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) genutzt.

Der Betrieb der Lichtwellenleiter-Kabelanlage erfolgt auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend den für den Betrieb von Fernmeldeanlagen bestehenden Vorschriften der Deutschen Post. Die Deutsche Post sichert die Betriebs- und Funktionsfähigkeit der Lichtwellenleiter-Kabelanlage für den Zeitraum ihrer normalen Lebensdauer.

Wenn die Betriebs- und Funktionsfähigkeit der Lichtwellenleiter-Kabelanlage oder eines Teils dieser Anlage mit den üblichen Unterhaltungsmaßnahmen nicht mehr aufrechtzuerhalten ist, werden Ersatz- oder Überholungsmaßnahmen zwischen dem Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik vereinbart.

- 2.2 Mit der Inbetriebnahme der Lichtwellenleiter-Kabelanlage werden zunächst 30 Fasern, d. h. 15 Grundleitungen, genutzt. Dementsprechend erfolgt die Erstausrüstung der zu errichtenden Lichtwellenleiter-Kabelanlage mit 15 PCM-1920-Systemen und den entsprechenden Zwischenregeneratoren je Standort.
- Die Deutsche Post wird auf Wunsch der Deutschen Bundespost weitere Fasern in Betrieb nehmen. Voraussetzung für die Inbetriebnahme ist, daß die Deutsche Bundespost jeweils 2 Jahre vorher über den beabsichtigten Inbetriebnahmetermin informiert und entsprechend Punkt 1.5 die erforderlichen Einrichtungen 6 Monate vor beabsichtigter Inbetriebnahme liefert.
- 2.3 Die Deutsche Post wird die notwendigen Betriebs- und Funktionsmessungen der Lichtwellenleiter-Kabelanlage vornehmen. Sie wird auftretende Störungen beim Betrieb der Lichtwellenleiter-Kabelanlage umgehend beseitigen.
- Für die Inbetriebnahme und das Betreiben der Lichtwellenleiter-Kabelanlage gelten die Grundsätze gemäß Anlage 4.
- 2.4 Für erforderliche Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen an der Lichtwellenleiter-Kabelanlage liefert die Deutsche Bundespost unentgeltlich den erforderlichen Ersatzbedarf an Lichtwellenleiterkabel, technischen Ausrüstungen, Meßgeräten und Fernmeldebauzeug.
- Die Deutsche Bundespost übergibt zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Lichtwellenleiter-Kabelanlage an die Deutsche Post einen Vorratsbestand für Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen gemäß Anlage 5.
- Gestörte Zwischenregeneratoren, Spezialgeräte und Meßgeräte werden von der Deutschen Post der Deutschen Bundespost übergeben. Die Deutsche Bundespost liefert dafür unentgeltlich funktionsfähige Geräte gleicher Art.
- 2.5 Die Deutsche Bundespost zahlt der Deutschen Post für den Betrieb sowie für die Aufwendungen zur Instandhaltung und Reparatur der Lichtwellenleiter-Kabelanlage jährlich einen Betrag in Höhe von 6,2 Millionen Deutsche Mark. Dieser Betrag wird in vier gleichen Raten jeweils am Ende eines Quartals gezahlt.
- Bei der Inbetriebnahme weiterer Fasern erhöht sich dieser Betrag um jeweils 10 % für 10 Fasern (5 Grundleitungen) ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme.
- Der durch die Deutsche Bundespost zu zahlende Betrag wird jährlich – erstmals 1989 – entsprechend den Veränderungen des in der Bundesrepublik Deutschland amtlich veröffentlichten „Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte“ gegenüber dem Vorjahr angepaßt.
- 2.6 Ist infolge einer Störung, deren Ursache ausschließlich auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik liegt, eine Grundleitung länger als zwei Tage (0.00 Uhr bis 24.00 Uhr) nicht betriebsfähig, entfällt der von der Deutschen Bundespost für diese Grundleitung zu zahlende Betrag für jeden Tag (0.00 Uhr bis 24.00 Uhr) der Störung.
- Die Reduzierung wird auf der Grundlage des sich aus Punkt 2.5 ergebenden Jahresbetrages und der Anzahl der betriebenen Grundleitungen ermittelt, wobei für ein Jahr 365 Tage zugrunde gelegt werden.
- 3 Allgemeine Bestimmungen
- 3.1 Zur Klärung der technischen Einzelfragen und der Durchführung der erforderlichen Abstimmungen während der Projektierung, Verlegung, Montage und Inbetriebnahme der Lichtwellenleiter-Kabelanlage werden durch das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen der Bundesrepublik Deutschland und das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik Beauftragte benannt.
- 3.2 Die Deutsche Bundespost wird der Deutschen Post die für die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung erforderlichen technischen Informationen zur Verfügung stellen sowie Montage- und Betriebskräfte der Deutschen Post unentgeltlich schulen und einweisen.
- 3.3 Die im Punkt 1.4 vereinbarten Raten werden auf ein Konto bei einer von der Deutschen Demokratischen Republik zu bestimmenden Bank in der Bundesrepublik Deutschland zugunsten der Deutschen Außenhandelsbank AG Berlin überwiesen.
- Der im Punkt 2.5 vereinbarte Betrag wird auf das Konto „S“ der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik bei der Deutschen Bundesbank gezahlt.
- 3.4 Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird diese Vereinbarung in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.
- Regelungen zwischen den zuständigen Behörden in Berlin (West) und den zuständigen Organen der Deutschen Demokratischen Republik, die Fragen des Post- und Fernmeldewesens betreffen, bleiben unberührt.
- 3.5 Die Anlagen 1 bis 5 sind untrennbarer Bestandteil dieser Vereinbarung.
- 3.6 Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Ausgefertigt in Bonn am 15. März 1985 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen
der Bundesrepublik Deutschland

Socher

Für das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. Zölfel

Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Errichtung und den Betrieb einer Richtfunkverbindung für den
Fernmeldetransitverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West)
auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik

Ausgehend von dem Ergebnis der Verhandlungen, die zwischen Delegationen des Bundesministeriums für das Post- und Fernmeldewesen der Bundesrepublik Deutschland und des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage des Artikels 9 Abs. 3 und des Artikels 13 Abs. 2 und 3 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens vom 30. März 1976 geführt worden sind, wird folgendes vereinbart:

1 Errichtung einer Richtfunkverbindung

1.1 Die Deutsche Post der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden Deutsche Post) errichtet unter Nutzung ihrer Richtfunktürme Dequede, Rhinow und Perwenitz eine Richtfunkverbindung für den Fernmeldetransitverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West).

Die grenzüberschreitende Signalübergabe der Richtfunkverbindung findet zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Funkfeld Gartow-Dequede sowie zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (West) auf dem Funkfeld Perwenitz – Standort Schäferberg statt.

Die Inbetriebnahme der Richtfunkverbindung erfolgt am 30. Juni 1986 unter der Voraussetzung, daß die durch die Deutsche Bundespost vorgesehenen Lieferungen qualitäts- und termingerecht der Deutschen Post übergeben werden.

1.2 Die Richtfunkverbindung wird unter Nutzung des Frequenzbereiches 3,850 bis 4,170 GHz mit einem PCM-1920-System (digitale Übertragungstechnik mit einer Bit-Rate von 140 Mbit/s) ausgerüstet (Anlage 1: Frequenzen der Richtfunkverbindung auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik).

1.3 Die Projektierung der Richtfunkverbindung, die Montage aller zum Betrieb der Richtfunkverbindung auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik erforderlichen technischen Einrichtungen sowie die Einmessung der Richtfunkverbindung auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik erfolgen durch die Deutsche Post.

Die Aufwendungen dafür sowie die in Anlage 2 aufgeführten Beistellungen der Deutschen Post werden durch die Deutsche Bundespost mit einem Betrag in Höhe von 4,5 Millionen Deutsche Mark erstattet.

Dieser Betrag wird in folgenden Raten gezahlt:

50% des Gesamtbetrages in Höhe von 2,25 Millionen Deutsche Mark bei Unterzeichnung der Vereinbarung,
 50% des Gesamtbetrages in Höhe von 2,25 Millionen Deutsche Mark bei Inbetriebnahme der Richtfunkverbindung.

1.4 Die Deutsche Bundespost liefert für die Richtfunkverbindung alle erforderlichen technischen Ausrüstungen und Meßgeräte (Anlage 3) mit Ausnahme der Beistellungen

der Deutschen Post unentgeltlich. Die Lieferung erfolgt in Teillieferungen zu den in der Anlage 3 aufgeführten Terminen.

Die Deutsche Bundespost übernimmt gegenüber der Deutschen Post die Garantie für die technisch einwandfreie Ausführung und Funktionsfähigkeit ihrer Lieferungen. Bei auftretenden Mängeln erfolgt umgehend Ersatzlieferung.

Die Deutsche Post garantiert eine einwandfreie und termingerechte Herstellung der Richtfunkverbindung.

1.5 Die Errichtung der Richtfunkverbindung auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt nach den für Fernmeldeanlagen geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik und Vorschriften der Deutschen Post.

Die technischen Einrichtungen der Richtfunkverbindung in den Richtfunktürmen der Deutschen Post sind Eigentum der Deutschen Demokratischen Republik.

2 Betrieb der Richtfunkverbindung

2.1 Die Richtfunkverbindung wird ausschließlich für die Abwicklung des Fernmeldetransitverkehrs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) genutzt.

Der Betrieb der Richtfunkverbindung erfolgt auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend den für den Betrieb von Fernmeldeanlagen bestehenden Vorschriften der Deutschen Post. Die Deutsche Post sichert die Betriebs- und Funktionsfähigkeit der Richtfunkverbindung für den Zeitraum der normalen Lebensdauer der technischen Einrichtungen.

Wenn die Betriebs- und Funktionsfähigkeit der Richtfunkverbindung oder eines Teils dieser Anlage mit den üblichen Unterhaltungsmaßnahmen nicht mehr aufrechtzuerhalten ist, werden Ersatz- oder Überholungsmaßnahmen zwischen dem Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik vereinbart.

2.2 Die Deutsche Post wird die notwendigen Betriebs- und Funktionsmessungen der Richtfunkverbindung vornehmen. Sie wird auftretende Störungen beim Betreiben der Richtfunkverbindung umgehend beseitigen.

Für die Inbetriebnahme und das Betreiben der Richtfunkverbindung gelten die Grundsätze gemäß Anlage 4.

2.3 Für erforderliche Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen liefert die Deutsche Bundespost unentgeltlich den erforderlichen Ersatzbedarf an technischen Ausrüstungen und Meßgeräten.

Die Deutsche Bundespost übergibt zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Richtfunkverbindung an die Deutsche Post einen Vorratsbestand für Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen gemäß Anlage 5.

Gestörte technische Ausrüstungen und Meßgeräte werden von der Deutschen Post der Deutschen Bundespost übergeben. Die Deutsche Bundespost liefert dafür unentgeltlich funktionsfähige Geräte gleicher Art.

2.4 Die Deutsche Bundespost zahlt der Deutschen Post für den Betrieb sowie für die Aufwendungen zur Instandhaltung und Reparatur der Richtfunkverbindung jährlich einen Betrag in Höhe von 0,3 Millionen Deutsche Mark. Dieser Betrag wird in vier gleichen Raten jeweils am Ende eines Quartals gezahlt.

Der durch die Deutsche Bundespost zu zahlende Betrag wird jährlich – erstmals 1988 – entsprechend den Veränderungen des in der Bundesrepublik Deutschland amtlich veröffentlichten „Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte“ gegenüber dem Vorjahr angepaßt.

2.5 Ist infolge einer Störung, deren Ursache ausschließlich auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik liegt, die Richtfunkverbindung länger als zwei Tage (0.00 Uhr bis 24.00 Uhr) nicht betriebsfähig, entfällt der von der Deutschen Bundespost zu zahlende Betrag für jeden Tag (0.00 Uhr bis 24.00 Uhr) der Störung.

Die Reduzierung wird auf der Grundlage des sich aus Punkt 2.4 ergebenden Jahresbetrages ermittelt, wobei für ein Jahr 365 Tage zugrunde gelegt werden.

3 Allgemeine Bestimmungen

3.1 Zur Klärung der technischen Einzelfragen und der Durchführung der erforderlichen Abstimmungen während der Projektierung, Montage und Inbetriebnahme der Richtfunkverbindung werden durch das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen der Bundesrepublik

Deutschland und das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik Beauftragte benannt.

3.2 Die Deutsche Bundespost wird der Deutschen Post die für die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung erforderlichen technischen Informationen zur Verfügung stellen sowie Montage- und Betriebskräfte der Deutschen Post unentgeltlich schulen und einweisen.

3.3 Die im Punkt 1.3 vereinbarten Raten werden auf ein Konto bei einer von der Deutschen Demokratischen Republik zu bestimmenden Bank in der Bundesrepublik Deutschland zugunsten der Deutschen Außenhandelsbank AG Berlin überwiesen.

Der im Punkt 2.4 vereinbarte Betrag wird auf das Konto „S“ der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik bei der Deutschen Bundesbank gezahlt.

3.4 Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird diese Vereinbarung in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Regelungen zwischen den zuständigen Behörden in Berlin (West) und den zuständigen Organen der Deutschen Demokratischen Republik, die Fragen des Post- und Fernmeldewesens betreffen, bleiben unberührt.

3.5 Die Anlagen 1 bis 5 sind untrennbarer Bestandteil dieser Vereinbarung.

3.6 Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Ausgefertigt in Bonn am 15. März 1985 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen der Bundesrepublik Deutschland

Socher

Für das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. Zölfel

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954

Vom 3. Juni 1985

Bulgarien hat das Internationale Übereinkommen vom 12. Mai 1954 zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl (BGBl. 1956 II S. 379; 1964 II S. 749; 1978 II S. 1493) am 12. Dezember 1984 gekündigt. Das Übereinkommen wird daher nach seinem Artikel XVII Abs. 3 für

Bulgarien am 12. Dezember 1985 außer Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 1. Dezember 1983 (BGBl. II S. 797) und vom 11. Mai 1984 (BGBl. II S. 511).

Bonn, den 3. Juni 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1985 A · Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1973
zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung**

Vom 3. Juni 1985

Das Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen (BGBl. 1982 II S. 2; 1984 II S. 230) ist nach Artikel V Abs. 2 des Protokolls für

Panama	am	20. Mai 1985
Ungarn	am	14. April 1985

in Kraft getreten.

Das Vereinigte Königreich hat am 17. Januar 1985 dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation die Erstreckung des Übereinkommens in der Fassung des Protokolls von 1978 auf Hongkong mit Wirkung vom 11. April 1985 notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Februar 1985 (BGBl. II S. 407).

Bonn, den 3. Juni 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele